



Nr.
42

DONNERSTAG, 15. OKTOBER 2020



Weihnachtsmarkt und Neujahrsempfang coronabedingt abgesagt!

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06. Oktober coronabedingt einstimmig die Absage des Weihnachtsmarktes im Dezember sowie des Neujahrsempfangs im Januar 2021 beschlossen. Die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen kann nicht gesichert werden und würden auch eine enorme Einschränkung der Veranstaltungen insbesondere in Bezug auf Personenzahl sowie einen hohen Kontrollaufwand für Abstände/Hygiene, Zugangsbeschränkungen und Datenerfassung mit sich bringen. Da zum jetzigen Zeitpunkt eigentlich die Vorbereitungen beginnen sollten, war nun auch eine Entscheidung zu treffen.

Derzeit werden noch Gespräche geführt, ob ggfs. der am Weihnachtsmarkt beliebte Kuchenverkauf oder andere Angebote „To Go“ angeboten wird. Hierüber kann in einigen Wochen informiert werden.

Die Absagen reihen sich in den einheitlichen Entscheidungen der Städte und Gemeinden der südlichen Ortenau zur Absage solcher Veranstaltung in den betreffenden Gemeinden ein. Im Rahmen eines Bürgermeistertreffens wurde aufgrund der derzeitigen und zu erwartenden Pandemiesituation die einheitliche Empfehlung ausgesprochen, in der südlichen Ortenau die Weihnachtsmärkte für 2020 sowie die Neujahrsempfänge coronabedingt abzusagen, sofern nicht im Einzelfall andere bzw. besondere Formate umgesetzt werden können.

Wir bitten um Ihr Verständnis für die Absage in Ringsheim und auch in anderen Kommunen.

BLEIBEN SIE BITTE GESUND !!

Ihr

Pascal Weber
Bürgermeister

TERMINE & NOTRUF

RATHAUS RINGSHEIM

Rathausplatz 1 • 77975 Ringsheim

Tel.: 07822/89 39 - 0
Fax: 07822/89 39 - 12
E-Mail: gemeinde@ringsheim.de
Internet: www.ringsheim.de
Mailadresse Gemeindeblatt gemeindeblatt@ringsheim.de

ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS

Mo. – Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Mi. 16.00 - 18.00 Uhr

BÜRGERINFO

BÜRGERMEISTER

Herr Weber 89 39 11
weber@ringsheim.de

HAUPTVERWALTUNG/SEKRETARIAT

Frau Hog 89 39 11
hog@ringsheim.de
Frau Müller 89 39 25
mueller@ringsheim.de

HAUPT- UND BAUVERWALTUNG

Herr Schwarz 89 39 13
schwarz@ringsheim.de
Herr Herrmann 89 39 18
herrmann@ringsheim.de
Frau Kaufmann 89 39 30
kaufmann@ringsheim.de

FINANZVERWALTUNG

Herr Marre 89 39 14
Marre@ringsheim.de
Frau Schlenker 89 39 20
schlenker@ringsheim.de
Frau Vogeles 89 39 15
vogele@ringsheim.de

GEMEINDEKASSE

Frau Benz 89 39 16
benz@ringsheim.de

BAUHOF RINGSHEIM 7892849
bauhof@ringsheim.de

BÜRGERHAUS 44 91 98

KAHLENBERGHALLE 3 03 80

NOTRUF

Feuerwehr 112
Feuerwehrgerätehaus 3508
Polizei-Notruf 110
Polizeiposten Rust 4 48 61-0
Polizeiposten Ettenh. 4 46 95 -0
Polizeirevier Lahr 07821/277-0
DRK-Unfallrettung 112
Krankentransporte 07811 92 22
Telefonseelsorge 0800110111

SONSTIGE RUFNUMMERN

FORSTVERWALTUNG IN RUST

Herr Bellert 86 45 52
Mi. 17.00 – 18.00 Uhr

WASSERWERK ETTENHEIM

Bereitschaftsnummer 44 96 10
0151/20329274

ENBW REGIONAL AG, Regionalzentrum Rheinhausen

Störungsmeldestelle 0800 3629477

KATH. PFARRAMT

22 52

SEELSORGEEINHEIT

86148-00

EV. PFARRAMT HERBOLZHEIM

07643 3 11

ÖFFNUNGSZEITEN DER GEMEINDEBÜCHEREI

IN DER KARL PERSON SCHULE

Große Wolfgangstr. 25

DIENSTAG: (Große Pause) 09.15 Uhr - 09.45 Uhr

MITTWOCH: 16.30 Uhr - 18.30 Uhr

(Während der Schulferien geschlossen)

MÜLLABFUHR IN DER KOMMENDEN WOCHE

siehe Abfallkalender

POST, HAUPTSTRASSE 7

Montag, Dienstag, Donnerstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag 10:00 Uhr - 12:00 Uhr

BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER TOBIAS DEHRING

43 33 023
Mobil 0151 / 64 50 04 97

ÄRZTE

Ärztlicher Not- und Bereitschaftsdienst 116 117

Zahnarzt 0180 / 3 22 25 55 - 11

Tierarzt (Falls Ihr Haustierarzt nicht erreichbar ist.) 07822 865011

APOTHEKEN

ETTENHEIM – KIPPENHEIM – MAHLBERG – GRAFENHAUSEN – RUST:

Freitag, 16.10.2020: Rohan-Apotheke Ettenheim
Schwanau-Apotheke Ottenheim
Samstag, 17.10.2020: Löwen-Apotheke Lahr
Schloss-Apotheke Rust
Sonntag, 18.10.2020: Lamm-Apotheke Lahr
Montag, 19.10.2020: Karls-Apotheke in Mahlberg
Rohan-Apotheke im Schutttertall
Dienstag, 20.10.2020: Schloss-Apotheke Lahr
Mittwoch, 21.10.2020: Apotheke Friesenheim
Donnerstag, 22.10.2020: Schlüssel-Apotheke Lahr

KENZINGEN – HERBOLZHEIM – RHEINHAUSEN – MALTERDINGEN:

Freitag, 16.10.2020: Stadt Apotheke Kenzingen
Samstag, 17.10.2020: Apotheke im alten Rathaus Malterdingen
Sonntag, 18.10.2020: Maria-Sand-Apotheke Herbolzheim
Montag, 19.10.2020: St. Katharina-Apotheke Endingen
Dienstag, 20.10.2020: Rathaus-Apotheke Kenzingen
Mittwoch, 21.10.2020: Stadt-Apotheke Endingen
Donnerstag, 22.10.2020: St. Blasius-Apotheke Wyhl

IMPRESSUM

Amtsblatt der Gemeinde Ringsheim

HERAUSGEBER: Gemeinde Ringsheim

VERANTWORTLICH FÜR DEN REDAKTIONEL-
LEN TEIL: Bürgermeister Weber
gemeindeblatt@ringsheim.de

FÜR DEN ANZEIGENTEIL/ DRUCK:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG,
Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach,
Telefon: 07771 9317-11, Telefax: 9317-40
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de,
Homepage: www.primo-stockach.de

VERTRIEB: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH &
Co. KG, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach,
Telefon: 07771 9317-48, Telefax: 9317-XXX
E-Mail: vertrieb@primo-stockach.de

LIEBE RINGSHEIMERINNEN UND RINGSHEIMER,

seit vielen Jahren kämpfen der Europa-Park, die Gemeinde Ringsheim, die Gemeinde Rust und die gesamte Region gemeinsam mit der Bahn für eine touristische Stärkung des Bahnhofes Ringsheim. Ein wichtiger großer Schritt konnte jetzt erreicht werden:

Am Bahnhof Ringsheim wird ab dem Fahrplanwechsel 2020/21, also ab 13. Dezember 2020, zweimal täglich ein Fernverkehrszug (ECE Frankfurt - „Ringsheim“) - Mailand) planmäßig anhalten. Den genauen Fahrplan sowie Details zum Zug selbst finden Sie anbei und noch detaillierter auf unserer Homepage. **Ringsheim wird damit Fernverkehrshalt.** Dies stellt einen bedeutenden Schritt für uns alle dar, ein großer Schritt ist gemacht, wenn auch zum regelmäßigen ICE-Halt als Fernziel noch Einiges fehlt. Daran arbeiten wir dann in Zukunft und hoffen, dass die jetzige Verbindung auch gut angenommen wird um zu zeigen, dass der Halt von weiteren Zügen in Ringsheim für alle Partner lohnenswert ist.

Der Fernverkehrshalt „Ringsheim“ der ab Dezember 2021 dann „Ringsheim/Europa-Park“ heißen soll, bietet enorme Chancen für Sie als unsere Beherbergungsbetriebe, Gastronomie sowie den gesamten örtlichen Tourismus, aber auch für Sie als Bürgerinnen und Bürger hier in Ringsheim und der Region. Von Ringsheim aus können Sie viele Städte in Deutschland, der Schweiz und sogar Italien schnell, bequem und von Ringsheim aus erreichen.

Im kommenden Jahr wollen der Europa-Park und die Gemeinde Ringsheim gleichzeitig dann auch in enger Kooperation weiter an der Aufenthaltsqualität am Bahnhof arbeiten und insbesondere in die optische Erscheinung des West-Bereichs des Bahnhofes kräftig investieren. Auch hier ein nächster Schritt. Dies alles zugunsten des Tourismus aber auch für Sie und alle Bahnfahrer/innen.

Mit freundlichen Grüßen und BLEIBEN SIE GESUND !!

Ihr
Pacal Weber
Bürgermeister

Mailand

Ringsheim/Europa-Park

Frankfurt Hbf



Der EuroCityExpress Frankfurt-Mailand wird mit einem komfortablen Hochgeschwindigkeitszug der Trenitalia bedient DB



- Fahrzeugtyp ETR610 der Trenitalia
- 430 Sitzplätze
- Komfort auf ICE-Niveau
- Bordrestaurant
- Max. 250km/h

Ab 13. Dezember 2020 direkt zum Europa-Park mit dem EuroCityExpress Frankfurt-Mailand DB



Neu

	↑	
ab 8:01		an 18:44
ab 8:47		an 17:58
ab 9:11		an 17:27
an 9:53 / ab 9:55		an 16:40 / ab 16:42
an 10:13		ab 16:22
an 10:54		ab 15:38
an 12:05		ab 14:36
an 14:46		ab 13:19
an 15:50	↓	ab 11:20

ALLGEMEINVERFÜGUNG ÜBER DIE BESCHRÄNKUNG DER TEILNEHMERZAHL BEI PRIVATEN FEIERLICHKEITEN ZUR EINDÄMMUNG DER VERBREITUNG DES CORONA-VIRUS SARS-COV-2

Die Gemeinde Ringsheim erlässt auf Grundlage von §§ 28 Abs. 1 S. 2, 16 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) und § 20 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (Corona-Verordnung) folgende Allgemeinverfügung:

1. Private Feiern in allen Räumlichkeiten, die zu diesem Zweck vermietet, genutzt oder sonst zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht mit mehr als 50 Personen durchgeführt werden. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte außer Betracht.
2. An privaten Feiern in rein privaten Räumlichkeiten dürfen nicht mehr als 25 Personen teilnehmen.
3. Ausnahmen von den Regelungen der Ziff. 1 und 2 erteilt die Gemeinde Ringsheim aus wichtigem Grund im Einzelfall.
4. Für die Nichtbefolgung der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Weiteres.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Rathaus Ringsheim, Ordnungsamt, Rathausplatz 1, 77975 Ringsheim, Zimmer 04, OG, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Ringsheim, Rathausplatz 1, 77975 Ringsheim oder dem Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg erhoben werden.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Begründung

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) trifft die zuständige Behörde nach Ermessen die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde insbesondere Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG). Gemäß § 20 Absatz 1 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg kann die zuständige Behörde weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen erlassen.

Die Gemeinde Ringsheim ist als Ortspolizeibehörde gemäß § 1 Absatz 6 Satz 1 IfSGZustV für Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zuständig.

Mit dieser Verfügung soll verhindert werden, dass mit dem Coronavirus infizierte Personen auf den in Ziffer 1 und 2 aufgeführten Feierlichkeiten auf eine große Anzahl von Personen treffen und diese der Gefahr einer Ansteckung aussetzen. Dadurch wird das weitere Ziel verfolgt, eine unkontrollierte Verbreitung des Virus zu verhindern. Bei der durch das Corona Virus SARS-Cov-2 ausgelösten Lungenerkrankung Covid-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit gemäß § 2 Nr. 3 IfSG, da das Virus als Krankheitserreger gemäß § 2 Nr. 1 IfSG vorwiegend durch Tröpfcheninfektion von einem Menschen auf den anderen Menschen übertragen wird.

Seit im Dezember 2019 erstmals in China Menschen von einer neuartigen Lungenkrankheit befallen wurden, breitet sich das Virus SARS-CoV-2 immer weiter aus. Dies betrifft derzeit in besonderem Maß den Ortenaukreis.

Um das Gesundheitssystem mit unter Umständen drastischen Folgen für Menschen mit schwerem Krankheitsverlauf nicht zu überlasten, muss die Ausbreitung des Virus eingedämmt und die Ausbreitung des Infektionsgeschehens soweit wie möglich verlangsamt werden.

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Ortenaukreis empfahl aufgrund der Anzahl der aktuell infizierten Personen der Gemeinde Ringsheim den Erlass weitergehender Maßnahmen.

Unter Feiern ist eine Veranstaltung zu verstehen, bei der eine infektionsrelevante Durchmischung der teilnehmenden Personen nicht auszuschließen ist.

Nach Bewertung der aktuellen Lage durch die Gemeinde Ringsheim für außergewöhnliche Ereignisse machte die zuständige Behörde von dem eingeräumten Ermessen Gebrauch und beschloss, gemäß der Tenorierung zu entscheiden.

Die o.g. Maßnahmen zur Beschränkung der Teilnehmerzahl bei privaten Feiern sind verhältnismäßig. Es wird zwar das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG der privaten Personen und ggf. auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb aus Art. 14 GG der Veranstalter von privaten Feiern eingeschränkt.

Jedoch verfolgt die Einschränkung das legitime Ziel der Eindämmung der Neuinfektionen und damit die öffentliche Gesundheit sowie die körperliche Unversehrtheit dritter Personen. Die Erforderlichkeit liegt vor, da kein milderes Mittel zur Zweckerreichung in Frage kommt oder mildere Mittel zur Zweckerreichung nicht gleich geeignet sind. Insbesondere höhere Teilnehmerzahlen wären zwar denkbare mildere Maßnahme, aber ersichtlich nicht gleich effektiv

wie eine strengere Begrenzung. Auch steht hier der Verwaltung eine Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum im Rahmen der Ermessensausübung zu.

Im Rahmen der Angemessenheit der Maßnahmen ist ausschlaggebend, dass die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG der privaten Personen und ggf. auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb aus Art. 14 GG der Veranstalter von privaten Feiern in der Abwägung der gefährdeten Schutzgüter der öffentlichen Gesundheit bzw. der konkurrierenden Grundrechte Dritter auf körperliche Unversehrtheit und Leben zurückstehen müssen. Private Feiern und daraus generierte gewerbliche Einnahmen sind zwar gewichtige Interessen, aber kein unverzichtbares Interesse der betroffenen Personen. Die körperliche Unversehrtheit und Leben anderer Personen sind demgegenüber Rechtsgüter, deren Schutz mit die größten Anstrengungen und auch Einschränkungen konkurrierender Grundrechte rechtfertigt.

Zudem werden die privaten Feiern nicht vollständig untersagt, sondern vielmehr nur in Maßen beschränkt.

Auch haben sich bei größeren Zusammenkünften in geschlossenen Räumen die in der CoronaVO aufgelisteten Maßnahmen als nicht ausreichend geeignet dargestellt. Auf die Hochzeitsfeier in Lahr am 25.09.2020 mit über 200 Teilnehmenden und zahlreichen im Anschluss mit Covid19 infizierten Personen wird verwiesen. Abschließend sind auch die möglichen Folgen derartiger Feiern für die Allge-

meinheit (u.a. derzeit Schließungen von mehreren Schulklassen an unterschiedlichen Schulen im Ortenaukreis) in die Abwägung einzustellen.

Die Maßnahme gilt bis auf Weiteres. Während der Laufzeit der Verfügung wird in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt fortlaufend geprüft, ob die vom Land definierte 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern/innen weiterhin überschritten ist. Wird der Wert der 7-Tages-Inzidenz mindestens 7 Tage lang unterschritten, so wird die Verfügung in Absprache mit dem Gesundheitsamt aufgehoben.

Die Androhung unmittelbaren Zwangs nach Ziffer 4 dieser Verfügung ist zur Durchsetzung der Ziele der Verfügung geboten und notwendig. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist ein Zwangsgeld nicht gleich geeignet, da eine unmittelbare Durchsetzung der Verfügung mit unmittelbarem Zwang zur Erreichung der infektionsschützenden Ziele erforderlich ist. Ein Zwangsgeld ist hier nicht ausreichend effektiv genug.

Diese Allgemeinverfügung wird am 09.10.2020 durch öffentliche Bekanntgabe bekanntgemacht. Sie tritt am 10.10.2020 in Kraft (§ 41 Satz 4 LVwVfG).

Ringsheim, 09.10.2020

Gemeinde Ringsheim
Pascal Weber, Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



ZVT
Zweckverband
Tourismus-Dienstleistungen-Freizeit
Ringsheim / Rust

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands Tourismus-Dienstleistungen-Freizeit Ringsheim/Rust

Am Mittwoch, den **21.10.2020**, findet um **18.00 Uhr** im großen Sitzungssaal im Rathaus Ringsheim eine öffentliche Sitzung des Zweckverbands Tourismus-Dienstleistungen-Freizeit Ringsheim/Rust statt.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Verbandsversammlung**
- TOP 2 Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 24.06.2020**
- TOP 3 Frageviertelstunde**
- TOP 4 Wassergebühr - Preiserhöhung**
- TOP 5 Verschiedenes/Bekanntgaben**

Die Bevölkerung ist hierzu recht herzlich eingeladen.

gez.
Pascal Weber
Verbandsvorsitzender

Bundsmeldegesetz - Übermittlungssperren

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten sogenannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. **Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.** Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten zum Zwecke der Information der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) bezeichneten Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen, um ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden, vgl. § 2 Absatz 3 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (BW AGBMG). **Die betroffenen Personen haben das Recht, der Nutzung ihrer Daten zu widersprechen.** Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift. **Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.** Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Mel-

deverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums. **Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.** Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

6. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. **Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.** Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widersprüche gegen die Datenübermittlungen können bei der Gemeinde Ringsheim, Rathausplatz 1, 77975 Ringsheim eingelegt werden.

Ein erneuter Antrag ist nicht erforderlich, wenn bereits von den Widerspruchsrechten Gebrauch gemacht wurde.

AUS DEM GEMEINDERAT

Informationen aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 06.10.2020

Personalangelegenheiten:

Verlängerung der Befristung der Arbeitszeitverkürzung auf 50 % einer Beschäftigten

Der Gemeinderat hat zugestimmt, dass die befristete Reduzierung der Arbeitszeit einer Beschäftigten auf 50 % eines Vollbeschäftigten bis zum 31.01.2024 verlängert wird.

Antrag des Zweckverbandes Abfallbehandlung Kahlenberg (ZAK) auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Thermische Verwertung und Rohstoffrückgewinnung aus Ersatzbrennstoffen (EBS)

hier: **Stellungnahme der Gemeinde Ringsheim**

Der Gemeinderat hat hierzu folgende Beschlüsse gefasst:
Die Gemeinde Ringsheim gibt zum Antrag des Zweckverbandes Abfallbehandlung Kahlenberg (ZAK) auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Thermische Verwertung und Rohstoffrückgewinnung aus Ersatzbrennstoffen (EBS) auf Basis des Positionspapiers der Gemeinde Ringsheim vom 22.01.2019, auf Grundlage der erfolgten Bürgerinformationen sowie der direkten Gespräche mit dem Zweckverband die **nachfolgend abgedruckte Stellungnahme ab**.

Die projektbezogenen Anliegen (Nr. 1-11) sollen der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Freiburg, als Stellungnahme fristgerecht bis zum 12. Oktober bzw. 31. Oktober 2020 übermittelt werden, parallel erfolgt eine Information des ZAK als Antragssteller.

Die allgemeinen Anliegen ((Nr. 12-14) sowie Anliegen Nr. 1 „Allgemeines“) sollen mit dem ZAK und den ihn tragenden Landkreisen weiter besprochen, weiter daran gearbeitet und möglichst vereinbart werden.

Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Eingang der detaillierten Erläuterungen zur baurechtlichen Zulässigkeit, das in der Stellungnahme versagte gemeindliche Einvernehmen pflichtgemäß zu erteilen.

Anlage 1: Stellungnahme:

A. Projektbezogene Anliegen / Stellungnahmen

1. Allgemeines

Die Gemeinde Ringsheim ist Standortgemeinde einer/von Abfallverwertungsanlage / Abfallbeseitigungsanlagen / immissionsschutzrechtlichen Anlagen für zwei Landkreise und trägt dadurch schon große Belastungen. Die Gemeinde Ringsheim bedauert, dass nun erneut eine Anlage auf Ringsheimer Gemarkung geplant und beantragt wird.

Die Gemeinde Ringsheim fordert den ZAK und die ihn tragenden beiden Landkreise auf, grundsätzlich künftig und aktuell auch in anderen Städten und Gemeinden nach geeigneten Standorten für Anlagen der Kreislaufwirtschaft aktiv zu suchen, um die Belastungen gleichmäßiger auf die Landkreise sowie deren Städte und Gemeinden zu verteilen.

2. Baurechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben fällt nach Auffassung der Gemeinde Ringsheim und der Baurechtsbehörde des Landkreises Ortenaukreis nicht unter § 38 BauGB, da es sich nicht um eine Abfallbeseitigungsanlage sondern um eine Abfallverwertungsanlage handelt. Es nimmt auch nicht an der Privilegierung der bestehenden MBA teil, schon allein, weil es als eigenständige Anlage beantragt wurde und betrieben werden soll.

Die §§ 29 ff. BauGB sind daher anzuwenden, das Einvernehmen der Gemeinde ist dabei erforderlich.

Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach unserer Auffassung sowie nach Auffassung der Baurechtsbehörde des Landkreises Ortenaukreis nach § 35 BauGB, da das Vorhaben nicht im Innenbereich (§ 34) liegt und auch kein Bebauungsplan für diesen Bereich aufgestellt ist.

Das Vorhaben ist nach unserer Auffassung als eigenständige Anlage nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wegen seiner nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung privilegiert, insofern kann aus unserer Sicht das Einvernehmen auch nicht erteilt werden. Die EBS-Anlage selbst könnte auch in einem Industriegebiet oder anderen bauplanungsrechtlich qualifizierten Gebiet untergebracht / angesiedelt werden.

Eine Begründung oder andere rechtliche Sichtweise zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit war für die Gemeinde Ringsheim hier dem Genehmigungsantrag des ZAK (Nr. 2.1) nicht zu entnehmen. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass dies bereits im Vorfeld durch den Antragssteller in Zusammenarbeit mit der zuständigen Baurechtsbehörde geprüft wurde.

Entsprechend wurde der Verwaltung auch die Sicht der Baurechtsbehörde des Landkreises Ortenaukreis vom 05. Oktober 2020 übermittelt, der zu entnehmen ist: „*Es bestehen gegen die Erteilung der Baugenehmigung keine Bedenken*“ (als Anlage 2 beigefügt).

Die zuständige Baurechts- und/oder Genehmigungsbehörde bzw. der Antragsteller wird aufgefordert, die genannte Sichtweise der Baurechtsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert zu begründen, damit die Gemeinde Ringsheim dann auf Grundlage dieser Basis das Einvernehmen erteilen kann/muss.

Sollte eine Genehmigung ohne vorhergehende nochmalige Information/Beratung über das Einvernehmen der Gemeinde Ringsheim erteilt werden, ist in dieser möglichen Genehmigung auf den bauplanungsrechtlichen Sachverhalt ausführlich einzugehen und dafür Sorge zu tragen, dass nur Ersatzbrennstoffe aus der MBA Kahlenberg dort verwertet werden.

Auf den kurzfristigen Erlass einer möglichen Veränderungssperre bzw. auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes wird ausdrücklich verzichtet, da keine städtebaulichen Gründe dafür vorliegen und es sich deshalb um eine Ver-

hinderungsplanung mit ungewissen Rechtsfolgen ggfs. mit Schadensersatzansprüchen gegenüber der Gemeinde Ringsheim handeln würde.

3. Sicherheit

Sofern die geplante Anlage überhaupt baurechtlich genehmigungsfähig ist, sollten die höchstmöglichen Sicherheitsstandards aufgeführt und definiert werden. Die Betriebssicherheit der beantragten Anlage und die Sicherheitsstandards sind in Bezug auf den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, Emissionen, Brand-, Natur- und Landschaftsschutz sowie der Land- und Weinwirtschaft detailliert sicherzustellen. Diese Sicherheitsstandards sind in einer möglichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung genau zu regeln und so zu formulieren, dass diese jederzeit durch die Gemeinde Ringsheim, die Genehmigungsbehörde oder Dritte nachprüfbar sind.

Anzahl und Qualifikation des zum Betrieb nötigen Fachpersonals, automatische Sicherungssysteme und redundante Funktionen zur Erhöhung der Sicherheit sollten in einer möglichen Genehmigung festgeschrieben werden.

4. Brandschutz

Hinweise zum Brandschutzkonzept vom 27.07.2020 des TÜV Süd:

Ziffer 6.2.9 Rauchableitung

Die Lage der Öffnungen zur Rauchableitung und die Bedienstellen sind im Feuerwehrplan darzustellen.

Gleiches gilt für die erforderlichen Zuluftöffnungen (manuelle Tore mit Kettenantrieb), diese sollten ebenfalls im Feuerwehrplan dargestellt werden.

Ziffer 7.1. Brandmelde- und Alarmierungsanlage

Es sollte geprüft werden, ob die neue Anlage nicht auf die bestehende Brandmeldeanlage (BMA) der MBA und der übrigen Gebäude aufgeschaltet werden kann. Die Feuerwehr hätte somit immer einen zentralen Punkt (Feuerwehrinformationszentrum in der Halle 5) der angefahren werden kann.

Der Aufzug befindet sich im notwendigen Treppenraum. Nach dem Auslösen der statischen Brandfallsteuerung sollte dieser im Eingangsgeschoss (Erdgeschoss) mit geöffneten Aufzugstüren „Außer Betrieb“ gesetzt werden.

Ziffer 8.1. Zufahrts-, Aufstell- und Bewegungsflächen / Zugangsmöglichkeiten

Es sollte sichergestellt sein, dass bei Auslösen der BMA die Zufahrtsschranken der Hauptzufahrt zum ZAK Gelände und im Bereich der MBA (Zufahrt zur BMA) sich automatisch öffnen und geöffnet bleiben. Dies ist im Bestand schon so vorgesehen und sollte beibehalten werden. Zur Sicherheit sind die Schranken mit einer Feuerweherschließung mit „Dauer AUF“-Funktion auszustatten.

Ziffer 8.2 Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung einer schnellen Löschwasserversorgung (1. Angriff) und wirksamen Löschmaßnahmen in der Anfangsphase sollten die vorgesehen Hydranten einen Mindestfließdruck von 1,5 bar erreichen.

Für die weitere Löschwasserversorgung könnte danach auch eine Feuerwehrpumpe im Saugbetrieb am Löschwasserteich eingesetzt werden. Dazu ist eine Entnahmestelle

am Löschwasserteich gemäß DIN 14210 herzustellen und jederzeit funktionsbereit zu halten (z.B. frostsicher). Die Zufahrt zum Löschwasserteich muss den Vorgaben der VwV Feuerwehrflächen entsprechen und jederzeit für Feuerwehrfahrzeuge mit Straßenantrieb befahrbar sein.

Ziffer 8.3 Löschwasserrückhaltung

Wir gehen davon aus, dass sämtliches Löschwasser auf dem Betriebsgelände zurückgehalten wird. Der Feuerwehr sind keine Absperreinrichtungen (Schieber, Klappen, Barrieren, usw.) bekannt die im Einsatzfall durch die Feuerwehr bedient werden müssten.

Sollte es solche Absperreinrichtungen geben, sind diese ebenfalls im Feuerwehrplan darzustellen und die Feuerwehr entsprechend einzuweisen.

Ziffer 8.4 Löschgeräte zur Brandbekämpfung

Aufgrund der Topographie und der Gebäudehöhe würden Löschwasseranlage „trocken“ (Steigleitungen) die Löschmaßnahmen in der Anfangsphase maßgeblich erleichtern und können zu einem schnelleren Löscherfolg beitragen.

Eine Steigleitung würde sich im Bereich der Treppe im Kesselhaus (0 bis B6) und an der Außentreppe anbieten.

Die Vorgaben der DIN 14462 sind bei der Ausführung zu beachten.

Für Silos mit brennbarem Lagergut, gekapselte Laufbänder, Filteranlagen, usw. die im Brandfall mit Löschgeräten der Feuerwehr nicht erreicht werden können ist ggf. eine geeignete Löschanlage vorzusehen.

Die Maßnahmen sind ggf. im Feuerwehrplan darzustellen.

Hinweise zum Feuerwehrplan vom 08/2020 Umwelttechnik Bojahr:

Bestehender Feuerwehrplan

Für das Betriebsgelände ist bereits ein Feuerwehrplan vorhanden (Stand 2013). Wenn möglich sollte der neue Feuerwehrplan in den bestehenden Plan integriert werden. Der bestehende Feuerwehrplan muss aktualisiert werden.

Textteil

Der Textteil zum Feuerwehrplan wurde nicht übermittelt. Ein Textteil ist zu erstellen. Die „Besondern Gefahren“ (rote Flächen) sind zu erläutern.

Nordpfeil

Der Nordpfeil im Feuerwehrplan muss ausgerichtet werden – vgl. kleine Übersichtskarte.

Löschwasserentnahmestellen

Die dargestellten Überflurhydranten befinden sich außerhalb des Planausschnitts. Die Löschwasserentnahmestellen (Hydranten und ggf. Löschwasserteich) sollten in einem Übersichtsplan lagerichtig eingetragen werden.

Brandmeldeanlage

Es sollte geprüft werden, ob die neue Anlage nicht auf die bestehende Brandmeldeanlage (BMA) der MBA und der übrigen Gebäude aufgeschaltet werden kann.

Falls dies nicht möglich sein sollte: Ist im Bereich des Hauptzugangs zum Treppenraum ein Feuerwehrschränke (FSD) mit zwei Objektschlüsseln, eine Blitzleuchte (von der Zufahrtstraße ersichtlich) und ein Freischaltelement vorzusehen.

Das Feuerwehrranzeigetableau (FAT) und die Feuerwehrranzeigebühnen (FBF) sollten in einem Feuerwehrranzeigezentrum (FIZ) zusammengefasst werden. Im FIZ sollten zudem ein Satz der Feuerwehrranzeigepläne und die Feuerwehrranzeigekarten vorgehalten werden. Zudem ist im Bereich des FIZ ggf. eine Leiter zur Kontrolle der Rauch- /Brandmelder und ein Doppelbodenheber bzw. weiteres Werkzeug für die Feuerwehr, sofern erforderlich, vorzuhalten.

Rauchableitung/ Zuluftöffnungen

Die Lage der Öffnungen zur Rauchableitung und die Bedienstellen sind im Feuerwehrranzeigeplan darzustellen. Gleiches gilt für die erforderlichen Zuluftöffnungen (manuelle Tore mit Kettenantrieb), diese sollten ebenfalls im Feuerwehrranzeigeplan dargestellt werden.

Ausfertigungen

Den Feuerwehrranzeigeplan benötigt die Freiwillige Feuerwehr in 4-facher, wasserfester Ausführung und digital im PDF-Format.

Hinweise zur Gesamtsituation beim ZAK:

Zwischenzeitlich wurde eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Temporären Zerkleinerung von Ersatzbrennstoffen des Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg (ZAK) durch das Regierungspräsidium Freiburg (AZ: 54.2-8983.02/OG-020) erteilt. Nach Ziffer 2.3.1 wird das Löschwasser für die dadurch geplante Anlage durch eine Pumpe im Löschwasserteich oberhalb der vorhandenen Lagerhalle (Lagerzelt) sichergestellt. „Die Pumpe muss betriebsfähig gehalten werden und die Schläuche zur Löschwasserversorgung sind dauerhaft bis an die Halle zu verlegen, sodass zu jeder Zeit Löschwasser zur Verfügung steht.“

Nach Ziffer 2.3.1 der immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Temporären Zerkleinerung von Ersatzbrennstoffen des Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg (ZAK) durch das Regierungspräsidium Freiburg (AZ: 54.2-8983.02/OG-020) wird das Löschwasser für die geplante Anlage durch eine Pumpe im Löschwasserteich oberhalb der vorhandenen Lagerhalle (Lagerzelt) sichergestellt. Von Seiten der Feuerwehr bestehen Bedenken bei der Sicherstellung von Löschwasser durch diese Maßnahmen:

- Durch die neue Anlage (Zerkleinerung von Ersatzbrennstoffen) ist von einer erhöhten Brandgefahr auszugehen. Bei der mechanischen Zerkleinerung können Funken entstehen, die den Ersatzbrennstoff entzünden bzw. zu einem Schwelen im Lagergut führen.
- Die dortige Lagerhalle ist nicht brandmeldeüberwacht. Ein Schwelbrand kann sich unkontrolliert (z.B. nachts oder am Wochenende) über einen längeren Zeitraum entwickeln.
- Die Bedienung/Schaltschrank der vorhandenen Pumpe befindet sich ungeschützt in der Lagerhalle in der die neue Anlage untergebracht werden soll. Bei einem Brand in der Lagerhalle ist mit einem Ausfall der Pumpe zu rechnen. Die Feuerwehr ist außerdem in die Bedienung der Pumpe nicht eingewiesen.

- Die Stromversorgung der Pumpe ist nicht gesichert und kann im Brandfall ausfallen.
- Der Löschwasserteich mit Entnahmeeinrichtung befindet sich hinter der Lagerhalle und dem Lagerplatz für Ersatzbrennstoffe. Bei einem Brand ist der Löschwasserteich nicht mehr erreichbar bzw. im Gefahrenbereich. Einsatzkräfte und Geräte, die sich am Löschwasserteich befinden, kann der Rückweg abgeschnitten werden.

Demnach können die in der o.g. Änderungsgenehmigung beschriebenen Maßnahmen allenfalls für Löschmaßnahmen des Betriebspersonales in der Erstphase eines Brandes (Entstehungsbrand) eingesetzt werden. Für wirksame Löschmaßnahmen der Feuerwehr sind diese nicht geeignet bzw. werden von der Feuerwehr im Einsatzfall auch nicht verwendet. Die Einsatzkräfte der Feuerwehr Ringsheim wurden entsprechend eingewiesen.

In der derzeitigen Situation sind im Brandfall wirksame Löschmaßnahmen in den Bereichen „Zwischenlager Ersatzbrennstoffe“ und „Umladestation“ sowie „Heulager“ nur bedingt möglich, ein kontrollierter Abbrand ab einer gewissen Brandgröße das einsatztaktische Mittel.

Ein Vollbrand in diesem Bereich wird aufgrund der topografischen Lage weithin sichtbar sein und die Umweltfolgen sind nicht absehbar.

Es wird empfohlen eine Löschwasserkonzeption für die Bereiche mit großen Brandlasten zu entwickeln, damit eine ausreichende Löschwasserversorgung sichergestellt werden kann. Einige Maßnahmen dazu werden nachfolgend beschrieben, wobei diese nicht abschließend sind. Weitere oder andere Maßnahmen die das Schutzziel wirksamer Löschmaßnahmen erreichen sind durchaus möglich.

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Bereich „Zwischenlager Sekundärbrennstoffe“ (Feuerlöschteich mit Sauganschlusstutzen 10.000 m³) wurde eine zusätzliche Entnahmeeinrichtung am Löschwasserteich (Saugstutzen) eingerichtet. Wie beschrieben ist diese im Brandfall nicht ausreichend gesichert und nutzbar.

Die Entnahmestelle am Löschwasserteich ist gemäß DIN 14210 herzustellen und jederzeit funktionsbereit zu halten (z.B. frostsicher). Die Löschwasserentnahme erfolgt über Pumpen der Feuerwehr. Daher muss die Zufahrt zum Löschwasserteich den Vorgaben der VwV Feuerwehrranzeigeflächen entsprechen und jederzeit für Feuerwehrranzeigefahrzeuge mit Straßenantrieb befahrbar sein. Die Löschwasserentnahmestelle sowie die Zufahrt müssen sich außerhalb des Gefahrenbereiches befinden.

Der nächste „Feuerlöschteich ohne Anschlusstutzen 10.000 m³“ ist derzeit für Feuerwehrranzeigefahrzeuge nicht erreichbar und sollte als zusätzliche oder alternative Entnahmestelle ebenfalls entsprechend ausgestattet werden.

Ferner muss der Feuerwehrranzeigeplan mit Stand 2013 entsprechend der gültigen Normung fortgeschrieben bzw. aktualisiert werden.

Die brandschutzrechtlich optimale und sichere Lagerung der zu verfeuernden EBS-Brennstoffe ist in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister sowie der örtlichen Feuerwehr sicherzustellen. Sofern zusätzlich nötig, ist die örtliche Feuerwehr oder andere zuständige Wehren mit den nötigen

Materialien, Fahrzeugen oder Gerätschaften auf Kosten des Anlagenbetreibers auszustatten bzw. die ortsgebundenen Anlagen entsprechend herzustellen und betriebsbereit zu halten.

5. Verfahren

Die Gemeinde Ringsheim erwartet weiter Transparenz und Beteiligung im Sinne einer umfassenden Information und Berücksichtigung Ihrer rechtlichen Interessen bezüglich der Planungs- Entscheidungs- und Genehmigungsprozesse.

6. Information

Die begonnene breit angelegte umfassende Bürgerinformation (sowohl für Ringsheimer Bürgerinnen und Bürger als auch für Bürger von Nachbarkommunen) soll vor jedem weiteren möglichen Umsetzungs- / Genehmigungs- oder Inbetriebnahmeschritt in geeigneter Form fortgesetzt werden.

Die angedachte „gläserne Produktion“, die Einblicke und Information zu den wesentlichen Prozessen und Daten ermöglicht, wird ausdrücklich begrüßt und sollte unbedingt auch umgesetzt werden.

7. Emissionen

Emissionen der möglichen Anlage sind auf Basis des neuesten Standes der Technik sowie darüberhinausgehend als Vorzeigeprojekt größtmöglichst zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Die in den Bürgerversammlungen vom ZAK selbst genannten Garantiewerte für den Anlagenbetrieb sollten (sofern rechtlich möglich) in Abstimmung und Einvernehmen mit dem Antragssteller als Höchstwerte in eine mögliche Genehmigung aufgenommen werden.

Dies sind:

Emissionsparameter	Wert (mg/Nm ³)
CO	20
Staub	2
C org.	3
HCl	3
HF	0,5
SO ₂	8
NOx	40
NH ₃	3
Hg	0,008
∑Cd+Pb	0,01
∑Schwermetalle	0,1
∑As+	0,02
Dioxine/Furane	0,03*10 ⁻⁶

Die tatsächlichen Emissionen in einem möglichen Betrieb sollten darüber hinaus noch (wie vom ZAK in der Bürgerinformation vorgestellt) deutlich unter diesen Werten bleiben.

Die Emissionen sollten der Öffentlichkeit transparent „live / online abrufbar“ und auch „rückblickend im Archiv“ abrufbar zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeinde Ringsheim erbittet zur Kontrolle der Messwerte die Übermittlung der Emissionsmessungen monatlich, mindestens jedoch zusammengefasst jährlich.

Dies sollte in eine mögliche Genehmigung als Nebenbedingung formuliert werden.

8. Limitierung

Die Anlagengröße ist maximal auf ca. 2/3 der beim ZAK selbst anfallende Menge an Ersatzbrennstoffen (max. 24.000 t/Jahr und kleiner 3 t/Stunde) zu limitieren. Eine Anlieferung / Zukauf durch den ZAK oder Dritte zur Verarbeitung / Verwertung in Ringsheim muss ausgeschlossen werden.

Ebenso ausgeschlossen werden muss die Anlieferung von EBS oder anderen verbrennungsfähigen Stoffen aus anderen Landkreisen, aus Kläranlagen (z.B. Klärschlamm) oder anderen Anlagen der Kreislaufwirtschaft.

Eine Erweiterung der Anlage über die jetzt beantragte Kapazität hinaus oder neue Stufen der Verbrennung sind auszuschließen.

9. Ausschluss der Biotonne

Es muss sichergestellt sein, dass durch den möglichen Bau der Anlage die Einführung der Biotonne in den beiden Landkreisen Ortenau und Emmendingen dauerhaft ausgeschlossen werden kann. Dies liegt aber ohnehin auch im Interesse des Antragsstellers.

10. Altlasten

Der ZAK wird unabhängig von der jetzt beantragten Anlage aufgefordert, durch verstärkte Anstrengungen und durch Verbesserung der Betriebsprozesse die immer noch aktuelle Geruchsbelästigung der Altdeponie weiterhin deutlich zu minimieren.

11. Verkehr

Die in der Bürgerinformation sowie im Antrag genannten Verkehrsentlastungen durch wegfallende LKWs sowie die im Antrag genannten Verkehrszahlen (ca. 2.500 wegfallende Fahrten) sollten Teil einer möglichen Genehmigung werden. Der ZAK sollte im Monitoringverfahren verpflichtet werden, die entsprechenden Mengen und Fahrzeugbewegungen zu erfassen und nachzuweisen. Bei einem negativen Abweichen der im Antrag genannten abnehmenden Mengen / LKWs sollte eine klare Regelung der künftigen Handlungsweise definiert werden.

Diese projektbezogenen Anliegen (Nr. 1-11) sollen der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Freiburg, als Stellungnahme fristgerecht bis zum 12. Oktober bzw. 31. Oktober 2020 übermittelt werden. Parallel erfolgt eine Information des ZAK als Antragssteller.

B. Allgemeine Anliegen

12. Belastungsausgleich

Ein Belastungsausgleich der Standortgemeinde aufgrund des vorgelegten Antrages erscheint rechtlich nicht möglich. Lediglich Erschließungsbeiträge sind rechtlich möglich. Dies gilt auch für künftige mögliche weitere Entwicklungen und Baumaßnahmen beim ZAK.

13. Sonstige Verkehrsentlastung

Der ZAK wird gebeten, in Zusammenarbeit mit den beiden ihn tragenden Landkreisen und den beiden betroffenen Kommunen Herbolzheim und Ringsheim (z.B. mit einer Machbarkeitsstudie) zu prüfen, ob und wie weitere mögliche Verkehrsentlastungen für die betroffenen Ortsdurchfahrten, insbesondere durch eine mögliche neue Zufahrt zum ZAK-Gelände möglich, machbar und finanzierbar sind bzw. sich an solchen Möglichkeiten zu beteiligen und diese politisch und sachlich zu unterstützen.

14. Erdaushub

Nach Inbetriebnahme der kreiseigenen (Landkreis Emmendingen) Erdaushubdeponie Sasbach sollten alle gewerblichen Erdaushubmassen (der in Sasbach genehmigten Klassen) aus dem Landkreis Emmendingen (mit Ausnahme des äußersten nördlichen Landkreises) beim ZAK abgewiesen und auf die Deponie in Sasbach gebracht werden. Damit würden die LKW-Anlieferungen am ZAK durch die Ortsdurchfahrten Herbolzheim und Ringsheim nochmals deutlich reduziert.

Für die Ortenau gilt, dass eine gleichmäßige Lenkung der Erdaushubmengen auf die verschiedenen Deponien des Landkreises weiter angestrebt und umgesetzt werden soll.

Diese allgemeinen Anliegen (Nr. 12-14 sowie Anliegen Nr. 1 „Allgemeines“) sollen mit dem ZAK und den ihn tragenden Landkreisen weiter besprochen, weiter daran gearbeitet und möglichst vereinbart werden.

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeindewerke

Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 06.10.2020 den Jahresabschluss 2019 festgestellt.

Das Ergebnis wurde bereits in den Ringsheimer Nachrichten veröffentlicht.

Feststellung der Jahresrechnung 2019

Gemäß § 95 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 06.10.2020 die Jahresrechnung 2019 festgestellt.

Das Ergebnis wurde bereits in den Ringsheimer Nachrichten veröffentlicht.

Coronabedingte Absage von gemeindlichen Veranstaltungen

- a) Weihnachtsmarkt 2020
- b) Neujahrsempfang 2021

zu a) Der Gemeinderat hat die Absage des am 06.12.2020 geplanten Weihnachtsmarktes beschlossen.

zu b) Der Gemeinderat hat die Absage des am 10.01.2021 geplanten Neujahrsempfangs beschlossen.

Ersatzbeschaffung einer Putzmaschine

Der Gemeinderat hat der Ersatzbeschaffung einer Putzmaschine für die Kahlenberghalle zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Auftrag im Wege der freihändigen Vergabe an die Firma Theurich in Offenburg zum Preis von brutto 10.549,91 EUR zu vergeben.

Den damit verbunden außerplanmäßigen Ausgaben hat der Gemeinderat ebenfalls zugestimmt.

Bauanträge zur Beschlussfassung

1. Teilabbruch einer Scheune und Umnutzung des Restgebäudes als Garage, Hauptstraße 6, Flurst.Nr. 104
2. Errichtung einer Stützwand aus Naturstein, Anbau einer Stahlterasse und Neubau eines Gartenhauses, Hochzielstraße 9, Flurst.Nr. 5918
3. Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle, Kleine Wolfgangstraße 5, Flurst.Nr. 8/1

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen zu diesen Bauvorhaben erteilt.

4. Umnutzung von Büros im EG in Betriebsleiterwohnung (W1), Umnutzung eines Kosmetikstudios und Friseursalons (EG) in Wohnung 2 (ohne Selbstversorgung barrierefrei) und in ein Foyer mit Frühstücksraum (EG), Umnutzung einer Betriebsleiterwohnung (OG) in Wohnung 3 ohne Selbstversorgung, Umnutzung eines Kosmetikstudios (OG) in Büroräume, Gewerbestraße 5, Flurst.Nr. 5279/5

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen zu diesen Bauvorhaben versagt, da dauerhaftes Wohnen im Gewerbegebiet nicht zulässig ist.

5. Neubau eines Kunststoff-Silos, Gewerbestraße 1, Flurst.Nr. 5246

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben erteilt.

Der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in Bezug auf die Höhenbegrenzung im Bebauungsplan wurde für dieses Bauvorhaben ebenfalls zugestimmt.

6. Neubau eines Zweifamilienhauses -Haus 1-, Alte Hauptstraße 18, Flurst.Nr. 177/1

7. Neubau eines Zweifamilienhauses -Haus 2-, Alte Hauptstraße 18, Flurst.Nr. 177/1

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen zu diesen beiden Bauvorhaben nur unter der Voraussetzung erteilt, dass die Zufahrt auf das Grundstück von Süden erfolgt, da die Zufahrt von Norden nicht gesichert ist.

8. Nutzungsänderung eines Gesundheitszentrums zu einem Hotel mit integriertem Gesundheitszentrum, Mahlberger Straße 4, Flurst.Nr. 5321/27

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben erteilt.

MITTEILUNGEN DER GEMEINDE



HERZLICHE GLÜCKWÜNSCHE ZUM GEBURTSTAG:

Zum 95. Geburtstag am 18.10.2020 Frau Frieda Siefert

Der Jubilarin die herzlichsten Glückwünsche,
Gesundheit und alles Gute.

Verunreinigung durch Hundekot



Bedauerlicherweise häufen sich wieder Beschwerden über uneinsichtige Hundehalter, die die Hinterlassenschaften ihrer Hunde unbeachtet liegen lassen.

Nach § 11 der Polizeiverordnung haben Hundehalter und Hundeführer dafür zu sorgen, dass diese ihre Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Gärten verrichten. **Dennoch abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.**

Zur Beseitigung der Notdurft sind ausreichend Abfallbehälter aufgestellt. Außerdem werden Tüten zur Beseitigung des Hundekots zur Verfügung gestellt. Wir appellieren an alle Hundehalter, diese Einrichtungen zu nutzen.

Die Berechnung des Zuschlags der Grundrente

(DRV BW) Bei der Grundrente handelt es sich um einen Zuschlag, der über Rentenpunkte berechnet und gemeinsam mit der Rente ausbezahlt wird. Damit der Zuschlag ermittelt werden kann, muss die Deutsche Rentenversicherung (DRV) die Versicherungskonten aller Rentner und Rentenanstreger durchsehen. Dabei gehen in die Berechnung alle Monate im Versicherungsleben ein, die durch Pflichtbeiträge, Kindererziehung, Pflegezeiten oder Krankheit beziehungsweise Reha mindestens 30 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten im jeweiligen Jahr erreichen.

Aus diesen sogenannten Grundrenten-Bewertungszeiten wird dann ein monatlicher Durchschnitt gebildet. Wenn dieser Durchschnitt zwischen 30 und 80 Prozent liegt, dann wird der ermittelte Wert verdoppelt. Anschließend erfolgt eine Begrenzung auf 80 Prozent, sofern mindestens 35 Jahre an Grundrentenzeiten vorhanden sind. Wenn die individuellen Grundrentenzeiten zwischen 33 und 35 Jahren liegen, dann wird die Begrenzung zwischen 40 und 80 Prozent gestaffelt. Der Aufschlag wird anschließend zur Stärkung des Versicherungsprinzips noch pauschal um 12,5 Prozent gemindert.

Den so ermittelten Zwischenwert multipliziert man nun mit der Anzahl an Grundrenten-Bewertungszeiten (maximal 420 Monate), so dass sich die zusätzlichen Rentenpunkte ergeben. Der Wert eines solchen Punktes beträgt aktuell 34,19 Euro.

Beratungen zu einem individuellen Grundrentenanspruch können derzeit noch nicht in den Regionalzentren und Außenstellen der DRV Baden-Württemberg stattfinden.

Die DRV informiert rechtzeitig, ab wann dies möglich sein wird.

Um dem großen Informationsbedarf seitens der Rentnerinnen und Rentner gerecht zu werden, hat die DRV im Internet eine spezielle Themenseite mit allen Meldungen, häufigen Fragen und konkreten Beispielen rund um die Grundrente unter <http://www.deutsche-rentenversicherung.de/grundrente> veröffentlicht.

FUNDSACHEN

Im Bürgerbüro der Gemeinde Ringsheim wurden im **September 2020** folgende

Fundsachen abgegeben:

--> Fahrräder

Die Angaben sind absichtlich ungenau, um den tatsächlichen Eigentümer der Fundsachen zu identifizieren.

Entsprechend § 980 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) werden in diesem Zusammenhang alle Verlierer, Eigentümer und Sonstige aufgefordert, ihre Rechte an den aufgefundenen Fundsachen gegenüber der Gemeinde Ringsheim unter Vorlage des Eigentumsnachweises anzumelden.

Nach einer Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten werden die Fundsachen vernichtet oder verwertet.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an das Fundbüro,
Tel.: (07822) 8939 - 0

KIRCHENNACHRICHTEN

SEELSORGEEINHEIT RUST

KAPPEL | GRAFENHAUSEN | RINGSHEIM | RUST



Pfarrbüro Ringsheim
Herrenstr. 11 | 77975 Ringsheim
Tel. 07822-2252 | Fax 86148-29
Mail: pfarrbuero@se-rust.de
www.seelsorgeeinheit-rust.de

Bürozeiten

Dienstag 8.30 – 10.00 Uhr
Telefonzeiten zentrales Pfarrbüro
Mo. - Fr. 9.00 - 11.00 Uhr
Tel. 86148-00

Informationen zur Gottesdienstordnung und Veranstaltungen in unserer Seelsorgeeinheit entnehmen Sie bitte dem Pfarrbrief, der dieser Ausgabe beiliegt oder in den Kirchen unserer Seelsorgeeinheit ausgelegt ist.



Kirchstraße 43
77966 Kappel-Grafenhausen
Tel. 07822/440965
Die-Buecherei-St.Jakobus@web.de

DIE BÜCHEREI St. Jakobus

Wir haben Mittwochabend für Sie geöffnet!

Jeden Mittwoch von 19.00 bis 20.30 Uhr ist die Bücherei geöffnet. Nutzen Sie diese Möglichkeit am frühen Abend die Bücherei zu besuchen. Sie zeigen uns damit auch, ob diese Öffnungszeit auch weiterhin beibehalten werden soll. Unsere Öffnungszeiten, dienstags von 15.30 bis 17.00 Uhr und donnerstags von 17.30 bis 19.00 Uhr, bleiben wie bisher.

Bitte beachten Sie auch weiterhin die allgemeinen Hygieneregeln (AHA) und darüber hinaus: Zutritt für maximal 3 Besucher, Kinder unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen in die Bücherei kommen.

Hier noch ein paar Bücher, die wir vergangenen Monat gekauft haben:

- **DUNKEL** - ein isländischer Kriminalroman mit überraschendem Ende (Teil 1) von Ragnar Jonasson
- **INSEL** - ein isländischer Kriminalroman (Teil 2) von Ragnar Jonasson
- **Die Wächter** – ein Justizthriller von John Grisham
- **Zu viel und nie genug** von Mary L. Trump – Details aus der Familiengeschichte des US-Präsidenten
- **Gregs Tagebuch & Ruperts Tagebuch – Beste Freunde** von Jeff Kinney

Die vollständige Liste der neuen Bücher finden Sie auf der Homepage der Seelsorgeeinheit Rust www.se-rust.de, Seelsorgeeinheit, Bücherei St. Jakobus.

Das Team der Bücherei freut sich auf Ihren Besuch!

Einladung des Kirchenchores Ringsheim zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Katholischen Kirchenchores Ringsheim findet am **Dienstag, 20. Oktober 2020, um 19.30 Uhr** in der Pfarrkirche statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Berichte der Vorstandschaft
3. Bericht der Kassenprüferinnen
4. Wahlen
5. Verschiedenes

Alle aktiven und passiven Chormitglieder und die Ehrenmitglieder sind hierzu herzlich eingeladen.

Die Vorstandschaft

EVANGELISCHE GOTTESDIENSTE | VERANSTALTUNGEN

Sonntag, den 18. Oktober 2020 (19. Sonntag nach Trinitatis)

10:00 Uhr Andacht, Evang. Kirche am Berg,
Präd. Joachim Mähling.

11:00 Uhr Andacht, Evang. Gemeindezentrum,
Präd. Joachim Mähling.

Konfirmandenunterricht-Spezial

am Samstag, den 17. Oktober 2020 ab 17 Uhr im Evang. Gemeindezentrum.

Onlineimpulse und Onlinedienste

Sie können regelmäßig geistliche Impulse aus unserer Gemeinde über unseren YouTube-Kanal sehen: *Evang. Kirchengemeinde Herbolzheim-Ringsheim*.

Auf unserem Youtube-Kanal finden Familien Videos am „Herzensort“, die sie einladen, in dieser besonderen Zeit mit ihren Kindern zusammen vor Gott zu kommen. Es gibt meist eine biblische Geschichte, die erzählt wird und Gebetsanregungen sowie Bastelideen. Schauen Sie doch mal rein. Das Infovideo „Herzensort – Was ist das?“ finden Sie hier: <https://www.youtube.com/watch?v=CSGFbDOhETA>

Besuchen Sie auch unsere Homepage: www.ekihe.de.

Hausgottesdienst

Auf unserer Homepage www.ekihe.de wird regelmäßig ein Hausgottesdienst zum Herunterladen hinterlegt. Sie können ihn alleine oder mit der Familie zuhause und doch verbunden mit Gott und vielen Menschen feiern.

Seelsorge -

Bevor Ihnen zuhause die Decke auf den Kopf fällt...

In akuten Situationen verweisen wir gerne auf die Telefonseelsorge unter 0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222.

Am Donnerstag, den 22. Oktober 2020 bleibt das Pfarrbüro geschlossen!

Das Pfarrbüro ist telefonisch zu den üblichen Öffnungszeiten, Dienstag 9-12 Uhr und Donnerstag 15-18 Uhr und über E-mail herbolzheim@kbz.ekiba.de zu erreichen.

Das Pfarrbüro ist für Besuche geöffnet. Bitte, vereinbaren Sie vorher telefonisch einen Termin. Es gelten die vorgeschriebenen Hygieneregeln: Mund- und Nasenschutz tragen, Händedesinfektion, Abstandsregeln einhalten.

Ev. Pfarramt:
Moltkestraße 14, 79336 Herbolzheim

Ev. Gemeindezentrum:
Hansjakobstraße 8, 79336 Herbolzheim

Ev. Gemeindesaal:
Herrenstraße 1, 77975 Ringsheim

Telefon: 07643 311
E-Mail: herbolzheim@kbz.ekiba.de
Internet: www.ekihe.de

ERF-NACHRICHTEN

DER SENDER FÜR EIN GANZES LEBEN

FERNSEHEN: So., 18.10., 11.30: Gottesdienst

RADIO:

Mo. - Fr., 11.00 + 21.00: Durch die Bibel; **Mo. - Sa., 11.45 + 19.00:** Bibel heute; **LZ = 15.00; 19.30; 21.30;** gesamt: **Sa., 15.00 bis 17.00; Mo. - Fr. 16.00 + 22.00:** Das Gespräch: Themen, Menschen und Geschichten. **17.00:** Der Feierabend - Ihr guter Begleiter.

Sa., 17.10., LZ: Auf Herz und Nieren. **20.00:** Überleben 2020 (2/10). ÜBERTRETEN. Kann ich mir selber vergeben?

So., 18.10., 10.00 + 14.00: Gottesdienst. **LZ:** Lieber Dietrich ... dein Jürgen. Jürgen Werth sucht den Austausch mit Dietrich Bonhoeffer. Ein fiktiver Briefwechsel.

Mo., 19.10., 12.00: Bauen für Gott (1/5): Hinschauen. **LZ**

(bis **Do., 22.10.**): Salz im Tee (1/4). Elf Jahre Mongolei: Birte Papenhausen kennt den Alltag der Nomaden, Tee mit Salz und ranziger Butter, die eiskalten Winter.

Mi, 21.10., 20.00: Die Qual der Wahl beenden. Gute Entscheidungen treffen im Einklang von Verstand, Gefühl und Gottes Willen.

Do., 22.10., 20.00: Überleben 2020 (3/10). ÜBERLASTET. Warum schweigt Gott?

NEUAPOSTOLISCHE GEMEINDE HERBOLZHEIM



Sonntag, 18.10.2020
09:30 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 21.10.2020
20:00 Uhr Gottesdienst

Donnerstag, 22.02.2020
20:00 Uhr Zusammenkunft Amtsträger

Sonntag, 25.10.2020
09:30 Uhr Gottesdienst

Für die Teilnahme an einem Präsenzgottesdienst ist aufgrund der derzeit eingeschränkten Anzahl der Sitzplätze eine Anmeldung erforderlich:

Internet: nak-herbolzheim.meinegemeinde.digital
Mail: info@nak-herbolzheim.org
Telefon: 07643 / 8688

Für Gemeindemitglieder, die aufgrund des Alters oder von Vorerkrankungen nicht an Präsenzgottesdiensten teilnehmen können sowie für alle anderen Interessierten werden auch weiterhin Videogottesdienste angeboten (Sonntags um 10:00 Uhr) Informationen zu den Sonntagsgottesdiensten per Videostream unter: www.nak-sued.de.

Weitere Informationen erhalten Sie gerne beim Gemeindevorsteher H. Kussin, Tel. 07643 / 86 88 oder im Internet: www.nak-freiburg-offenburg.de

SCHULNACHRICHTEN

VHS AKTUELL

VOLKSHOCHSCHULE IN RINGSHEIM-RUST



VHS Lehr

Außenstelle Ringsheim/Rust

Das neue VHS-Programm für das Herbst-Winter-Halbjahr hat begonnen.

Für folgende Kurse und Veranstaltungen sind noch Plätze frei:

120 Jahre Theodor Herzl

„Nichts ist so schlimm, wie wir fürchten, nichts so gut, wie wir hoffen“

Simone Schermann
Sonntag 18. Oktober 2020, 19.00 Uhr
Ringsheim, Bürgerhaus
Anmeldung erbeten

Vom Bauernbrot zum Baguette

Von den Grundlagen des Brotbackens zur Vielfalt
Dimitri Kurc
Dienstag, 20. Oktober 2020
18.00 bis 21.00 Uhr
Rust, Schulküche

Weitere Auskünfte und Anmeldung bei Esther Dixa,
Tel. 07822 896761 oder Esther@Dixa.de

VEREINSNACHRICHTEN

DRK RINGSHEIM



DRK bittet dringend um Blutspenden

Wie der DRK-Blutspendedienst mitteilt, sind die Bestände der Blutkonserven in den letzten Tagen stark gesunken. Ursachen seien die anhaltende Urlaubszeit, die hohen Temperaturen der letzten Wochen sowie der Ausfall zahlreicher Blutspendeterminale, da zahlreiche Räumlichkeiten aufgrund der Corona-Beschränkungen nicht genutzt werden können. Eine ausreichende Anzahl an Blutspenden ist für die Heilung und Lebensrettung aber oftmals das wichtigste Kriterium. Unfallopfer, Patienten mit Krebs, schweren Erkrankungen, werdende Mütter, Neugeborene – die Liste der Patienten ist schier unendlich. Täglich werden für Patienten in Deutschland 15.000 Bluttransfusionen benötigt. Durch den aktuell hohen Bedarf in den Kliniken werden dringend Blutspenden benötigt. Das DRK lädt Sie zum nächsten Blutspendetermin in

**Donnerstag, dem 29.10.2020
von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr
Kahlenberghalle, Am Sportplatz 1
77975 RINGSHEIM**

ein.

Auch in „Corona-Zeiten“ ist die Blutspende sehr sicher. Um in den genutzten Räumlichkeiten den erforderlichen Abstand zwischen allen Beteiligten gewährleisten zu können und Wartezeiten zu vermeiden, findet die Blutspende ausschließlich mit vorheriger Onlineterminreservierung statt:

<https://terminreservierung.blutspende.de/m/ringsheim-kahlenberghalle>

Blutspendeterminale werden beim DRK unter Kontrolle und in Absprache mit den Aufsichtsbehörden unter den höchsten Hygiene- und Sicherheitsstandards durchgeführt. Die Mitarbeiter sind für derartige Situationen besonders geschult. Das Infektionsrisiko liegt daher weit unter dem „sonstiger“ Alltagssituationen!

Wie auch sonst gilt: Gehen Sie nur zur Blutspende, wenn Sie sich gesund und fit fühlen. Menschen mit Erkältungssymptomen (Husten, Schnupfen, Heiserkeit, erhöhte Körpertemperatur) werden nicht zur Blutspende zugelassen. Wenn Sie Kontakt zu einem Coronavirus-Verdachtsfall hatten oder sich in den letzten Wochen einen Risikobereich aufgehalten haben, müssen Sie bitte bis zur nächsten Blutspende vier Wochen pausieren.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der kostenfreien Service-Hotline unter 0800-1194911 zur Verfügung. Zusätzliche Informationen finden Sie auch im Internet unter www.blutspende.de/informationen-zum-coronavirus

DE ERZKLOPFER UND STOLLE- HEX RINGSHEIM E. V.



Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Erzklopfer und Stollehex Ringsheim e.V.

Am Freitag, den 30. Oktober 2020 um 19.30 Uhr findet im Foyer der Kahlenberghalle die ordentliche Generalversammlung der Erzklopfer und Stollehexe statt.

Hierzu laden wir alle Vereinsmitglieder, Freunde und Gönner unseres Vereins recht herzlich ein.

Corona-bedingt bitten wir um Anmeldung der Teilnahme unter Vorstand@erzklopfer.de oder formlos schriftlich bei unserer 1. Vorsitzenden Kathrin Huber, Siedlungsstraße 12, Ringsheim

Tagesordnung nach § 8 Vereinssatzung:

- TOP 1 Eröffnung und Begrüßung durch die 1. Vorsitzende
- TOP 2 Totenehrung
- TOP 3 Bericht der Schriftführerin über das Vereinsgeschehen
- TOP 4 Bericht des Kassenwartes
- TOP 5 Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwartes sowie der gesamten Vorstandschaft
- TOP 6 Anträge
- TOP 7 Kampagne 2020/21 in Zeiten von Corona, -Diskussion über die Teilnahme an Veranstaltungen
- TOP 8 Sonstiges

Anträge sind bis zum 23.10.2020 schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen.

Die Vorstandschaft



KULTURKREIS RINGSHEIM



Mitgliederversammlung Kulturkreis Ringsheim e.V.

Die diesjährige Mitgliederversammlung des Kulturkreis Ringsheim e.V. findet am

Donnerstag, den 22. Oktober 2020 um 19.00 Uhr
im Rathaus, Großer Saal, im Dachgeschoss statt.

Es ist dabei folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Tätigkeitsbericht durch den Vorstand
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstands
6. Neuwahlen des Vorstands
7. Neufassung der Satzung
8. Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung wird Esther Dixa mit ausgewählten Bildern den Süden der USA vorstellen.

Hierzu sind Sie herzlich eingeladen. Über Ihr Kommen freuen wir uns.

Hinweis:

Die aktuellen Bestimmungen über Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten.

D i x a

1. Vorsitzender

SCHWARZWALDVEREIN ETTENHEIM-HERBOLZHEIM



Der Schwarzwaldverein Ortsgruppe Ettenheim-Herbolzheim e.V. lädt

herzlich zu einer Ganztageswanderung ein!

18.10.2020 Über die Höhen von Freiburg

Vom Bahnhof Littenweiler wandern wir zur Wendelinskappelle. Anschließend geht es zu St. Odilien mit Grotte, rauf auf den Roßkopf und Kanonenplatz mit schönem Blick ins Dreisamtal und Freiburg. Danach wandern wir zum Schwabentor zurück in die Wiehre.

Wanderstrecke: ca. 15,5 km in ca 5.0 Std. mit 500 hm

Wanderführer: Sieglinde und Roland Küntzler,
Tel. 07825 / 1276
E-Mail: roland-kuentzler@freenet.de

Ausrüstung: Rucksackverpflegung, gute Wanderschuhe und wetterangepasste Kleidung sind erforderlich.

Anmeldung: **zwingend erforderlich** beim Wanderführer **Begrenzte Teilnehmerzahl**

Treffpunkt: **max. 20 Personen** – Unter Beachtung der aktuellen Abstands- und Hygienevorschriften Bahnhof Herbolzheim 9:10 Uhr

Abfahrt Zug: Bahnhof Herbolzheim
9:29 UHR

Fahrpreise: Gemeinschaftlicher
Fahrkartenkauf am Bahnhof

Alle Wanderfreunde sind herzlich willkommen!

Ihre Wanderwartinnen
Martina Fakler und Traute Zahn
07644 / 55 88 83 8 und 07642 / 7686
fakler.m@swv-ettenheim.de, zahn.t@swv-ettenheim

TUS RINGSHEIM ABTEILUNG HANDBALL



Nächster Spieltag

Samstag 17.10.2020

12:30 Uhr D-Jugend SG Köndr./Ten. – TuS Ringsheim I
17:00 Uhr HSG Freiburg – TuS Ringsheim II
20:00 Uhr SG Scutro – TuS Ringsheim I

Wir wünschen allen Mannschaften viel Erfolg in ihren Spielen.

Hinweis zu den Heimspielen:

Bitte beachten Sie, dass der Besuch der ersten Mannschaft in Ringsheim nur für Dauerkartenehaber möglich ist. Alle anderen Spiele können auch ohne Dauerkarte besucht werden. Bei Fragen können Sie sich gerne an Björn Zepezauer (0160/8331361) wenden.

Hinweis zu den Auswärtsspielen:

In der aktuellen Saison ist der Zutritt für Gästefans in vielen Hallen nicht gestattet, weil nur sehr begrenzte Plätze zur Verfügung stehen. Bitte informieren Sie sich bei unserer jeweiligen Mannschaften, ob ein Zugang möglich ist.

Ergebnisse

TuS Ringsheim I – TuS Schutterwald II	22:20
TuS Ringsheim II – HSV Schopfheim	26:34
A-Jugend TuS Ringsheim – HGW Hofweier	26:18
C-Jugend TV Gundelfingen – TuS Ringsheim	32:22

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage
www.tus-ringsheim.de



FREUNDESKREIS DER GEMEINDEPARTNERSCHAFTEN

Die diesjährige Mitgliederversammlung des Freundeskreises für Gemeindepартnerschaften Ringsheim e.V. findet am

Mittwoch, 28. Oktober 2020, um 20 Uhr

im Rathaus, Großer Saal, im Dachgeschoss statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende
2. Tätigkeitsberichte der Vorstandschaft
3. Bericht des Kassenwartes

4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Wünsche und Anträge

Hierzu sind die Mitglieder und Freunde des Freundeskreises herzlich eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuellen Bestimmungen über die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten sind.

Für die Vorstandschaft

Christa Mutz
1. Vorsitzende

SONSTIGE MITTEILUNGEN



Die **Stadt Herbolzheim** sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen

Sozialarbeiter (m/w/d)

als **kommunalen Jugendbeauftragten** in Teilzeit (19,5 bis 25 Wochenstunden).

Die Einstellung erfolgt befristet als Elternzeitvertretung.

Das ausführliche Stellenangebot finden Sie unter www.stadt-herbolzheim.de (Verwaltung & Politik/ Stellenangebote). Nähere Informationen erhalten Sie gerne bei Frau Nold (015904659418).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bitte senden diese bis zum **06.11.2020** an:

Stadt Herbolzheim – Personalamt -, Hauptstr. 26, 79336 Herbolzheim oder gerne auch elektronisch an personalamt@stadt-herbolzheim.de.



Für unsere **Mensa am Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum Bernhard-Galura** suchen wir zum **nächstmöglichen Zeitpunkt**

1 Küchenhilfe (m/w/d)

Die Arbeitszeit beträgt 2,5 Stunden täglich (Montag bis Donnerstag). Der Einsatz erfolgt im Zeitraum von 10:30 bis 14:30 Uhr.

Das ausführliche Stellenangebot finden Sie unter www.stadt-herbolzheim.de (Verwaltung & Politik/ Stellenangebote). Weitere Informationen erhalten Sie gerne im Personalamt der Stadt Herbolzheim (07643/9177-23 oder 9177-34).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie diese bis spätestens **30.10.2020** an:

Stadt Herbolzheim – Personalamt -, Hauptstr. 26, 79336 Herbolzheim



HEIMATBLATT, WIE SIE ES KENNEN.

HEIMATBLATT, WIE SIE ES MÖCHTEN.

BLÄTTERN SIE ONLINE! www.myeblaetle.de



LANDRATSAMT ORTENAUKEIS



Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft verschiebt per Allgemeinverfügung den Verbotszeitraum gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 2 der Düngerverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020, BGBl. I S. 846) zur Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland und Dauergrünland

Der Verbotszeitraum gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 2 der DüV, wonach Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (über 1,5 % in der Trockenmasse) auf Grünland und Dauergrünland in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januars nicht ausgebracht werden dürfen, wird wie bereits in 2019 per Allgemeinverfügung auf den Zeitraum vom 15. November 2020 bis 14. Februar 2021 verschoben. Diese Verschiebung wird gemäß § 6 Abs. 10 DüV ausdrücklich nur für Grünland- und Dauergrünlandflächen im gesamten Ortenaukreis erteilt, sie gilt nicht für Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau.

Ausgenommen davon sind alle Flächen innerhalb der sogenannten roten Gebiete (Nitratgebiete nach § 13 DüV) gemäß Anlage zu § 2 Nr. 1 VODüVGebiete. Dies sind alle Flächen der Gemeinden Friesenheim, Hohberg, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr, Meißenheim, Neuried, Rust und Schwanau.

Sie gilt außerdem nicht für Problem- und Sanierungsgebiete von Wasserschutzgebieten. Diese Gebiete sind ebenfalls ausdrücklich ausgenommen.

Der komplette Text der Allgemeinverfügung inklusive Begründung kann auf der Homepage des Landratsamtes abgerufen werden.

Neues Angebot zur Berufsorientierung –

Junior-Ingenieur-Akademie für Mädels und Jungs

Neu in diesem Schuljahr gibt es die Junior Ingenieur-Akademie für Mädels und Jungs (JIA) zur beruflichen Orientierung. Die JIA richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 8 und 9 von Realschulen und Gymnasien, die sich einen Eindruck von der Arbeitswelt von Fachkräften und Ingenieuren verschaffen möchten.

Aufgrund der Pandemie ist es kaum möglich, die Ausbildungs- und Studienangebote direkt vor Ort kennenzulernen. Daher wird die berufliche Orientierung überwiegend im digitalen Format angeboten, mit virtuellen Rundgängen und Online Projekten. In Live-Chats findet ein Austausch mit Azubis statt, bei denen sich die Schülerinnen und Schüler auch mit praktischen Aufgabenstellungen ausprobieren können.

Unternehmen aus der Ortenau und die Hochschule Offenburg bieten Einblicke in ihr Ausbildungs- bzw. Studienangebot. Den Teilnehmenden werden Wege aufgezeigt, wie sie anhand ihrer Motivation und der eigenen Stärken den passenden Beruf für sich finden können.

Dieses Berufsorientierungsprojekt der Arbeitsagentur Offenburg in Kooperation mit Südwestmetall findet während des Schuljahres einmal wöchentlich am Nachmittag statt und ist ortsunabhängig. Lediglich ein Endgerät und eine Internetverbindung werden benötigt. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Weitere Informationen und Anmeldung bei BBQ Bildung und Berufliche Qualifizierung gGmbH Heidi Hornickel, Telefon 0781 125500-72, E-Mail: hornickel.heidi@biwe-bbq.de



Der Zweckverband Abfallbehandlung (ZAK) in Ringsheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

Mitarbeiter für die Baukolonne (m/w/d)

Nähere Informationen finden Sie in der ausführlichen Stellenausschreibung auf unserer Homepage www.zak-ringsheim.de

Verständnisvolle Hilfe, sachkundige Beratung und Auskunft



BESTATTUNGSINSTITUT

Kurt Heudorf
Bestattungen · Überführungen
von und nach jedem gewünschten Ort
Erledigung aller Formalitäten
barrierefreier Zugang zum Büro

Schwabentorstr. 6 · 79341 Kenzingen · Tel. 0 76 44 / 44 41
79336 Herbolzheim · Tel. 0 76 43 / 44 41

Staufen-Briefmarkensatz

Deutsche Post

Ergänzungsmarken werden gratis mitgeliefert.



55
Deutsche Post

Ergänzungsmarken werden gratis mitgeliefert.



58
Deutsche Post

Verbreiten Sie unsere Botschaft!

Erhältlich im Kaufladen auf www.staufenfurstiftung.de, im Bürgerbüro und der Tourist-Info in Staufen.

Mehr Infos außerdem unter Telefon 07633 805-56.

Stiftung zur Erhaltung der historischen Altstadt Staufen



identis.de

Tierisch gut gelaunt... IM SEPTEMBER GIBT ES WIEDER RABATTE.

%
6 Anzeigen schalten -
4 Anzeigen bezahlen

Nach der Sommerpause tierisch gut gelaunt mit rabattierten Anzeigen starten...

Die Ferien sind vorbei und das Geschäftsleben kommt wieder in Fahrt. Starten auch Sie tierisch gut gelaunt in den Herbst.

6 Anzeigen schalten - 4 Anzeigen bezahlen
4 Anzeigen schalten - 3 Anzeigen bezahlen

Na? Fühlt sich Ihr September schon gut für Sie an? Unsere Aktion gilt vom 14.9. bis 8.11.20 in den Kalenderwochen 38 bis 45.

Unsere Aktionsbedingungen entnehmen Sie unter www.primo-stockach.de/aktionen

0 77 71 93 17-11 anzeigen@primo-stockach.de
0 77 71 93 17-40 www.primo-stockach.de

EINE APP DIE BEGEISTERT!

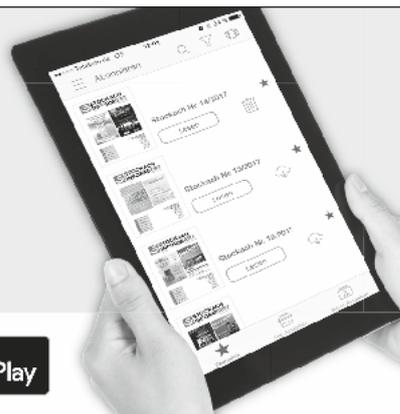
Sie lieben Apps, darum verfügt „My eBlättle“ über viele nützliche Funktionen.

Zu ihrem Print-Heimatblatt können Sie ab sofort auch das digitale Heimatblatt lesen. Ihr innovatives Heimatblatt wartet bereits auf Sie.

PRIMOVERLAG
Heimat, Deine Blättle.

Laden im App Store

JETZT BEI Google Play



Link

BESTATTUNGEN

- Erledigung sämtlicher Formalitäten
- Erd-, Feuer-, Natur- u. Seebestattung
- Überführung im In- u. Ausland
- Bestattungsvorsorge

Fischerstraße 36 • Telefon: 0 78 22/63 74
D-77977 Rust • Mobil: 0171/2 67 87 96

Räumungsverkauf ...da ich schließe

jetzt 20 %
auf Alles

30 & 50 % auf
viele Einzelteile

Heike Kiewaber

Karl-Friedrich-Straße 6, Rust

ZAK

Der Zweckverband Abfallbehandlung (ZAK) in Ringsheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

Elektriker/Elektroniker (m/w/d)

Nähere Informationen finden Sie in der ausführlichen Stellenausschreibung auf unserer Homepage www.zak-ringsheim.de

Nachhilfe

Kl. 4 bis zum Abi
Ma, De, Eng. sehr preiswert.
(gewerblich) 015792463601

JETZT UMSTEIGEN VOM PKW ZUM LEICHTAUTO

mit Mopedschein AM
Diesel oder Elektro

Aixam Pro

Führerscheinfrei
100% elektrisch

Aixam

Charly
mit Heizung

Charly

Pride
Elektroscooter

Pride

Leichtmobile GmbH & Co. KG Tullastraße 6 79341 Kenzingen **07644-92179-21 Fax: -20 · www.leichtmobile.de**

Lendrit Xhoxhaj

Der ideale Zeitpunkt...
verkaufen Sie Ihre Immobilie
jetzt zum Höchstwert!

Gutschein
für eine unverbindliche und
marktgerechte Bewertung
Ihrer Immobilie

ENGEL & VÖLKERS

Rufen Sie mich gerne an!
Tel. 07 81 / 93 99 97 00

Ihr PARTNER für Reinigungs- & Hygieneartikel

ChemTech

- Spezial-/ Reiniger
- Waschmittel, Seifen
- Desinfektion
- WC / Sanitär
- Spender-Systeme
- Papierrollen
- Toilettenpapier
- Servietten
- uvm.

www.CT-H.info
☎ 07643 - 930167

Du wirst gesucht!

Servicekräfte (m/w/d)

Voll-/Teilzeit

in Michels Gasthof zur Hammerschmiede,
Bleichtalstraße 2 in Kenzingen-Muckental.

michaelrehn@gmx.de oder 0152 - 22 76 97 83

Faire Bezahlung.
Ich rufe gerne zurück.